

Bekanntgabe am: 10. September 2003

Rechtskräftig am: 10. September 2003

## **Richtlinien über die Vergabe von gemeindeeigenen Grundstücken**

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel hat in ihrer Sitzung am 28. August 2003 folgende Richtlinien beschlossen:

- 1) Diese Richtlinien finden nur Anwendung, soweit gemeindeeigene Baugrundstücke innerhalb neu geplanter Baugebiete veräußert werden.
- 2) Die Vergabe der Grundstücke wird entsprechend § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Barsbüttel bekannt gemacht.
- 3) Die Berücksichtigung der Bewerberinnen und Bewerber für die zu vergebenden Grundstücke erfolgt nach folgender Reihenfolge:
  1. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens seit 8 Jahren in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder früher mindestens 8 Jahre in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, ohne Haus- und Wohnungseigentum, und zu deren Haushalt mindestens 3 Personen gehören, davon mindestens ein minderjähriges Kind.
  2. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens seit 8 Jahren in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder früher mindestens 8 Jahre in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, ohne Haus- und Wohnungseigentum, und zu deren Haushalt mindestens 2 Personen gehören.
  3. Bewerberinnen bzw. Bewerber (Einpersonenhaushalte bzw. Einzelpersonen, die noch im Haushalt der Eltern bzw. eines Elternteiles leben), die mindestens seit 8 Jahren in Barsbüttel gemeldet sind oder früher mindestens 8 Jahre in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, ohne Haus- und Wohneigentum.
  4. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens seit 8 Jahren in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder früher mindestens seit 8 Jahren in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, mit einer selbst genutzten Eigentumswohnung und zu deren Haushalt mindestens 3 Personen gehören, davon mindestens ein minderjähriges Kind. Die Haushaltsangehörigen dürfen nicht Eigentümer weiterer Wohngrundstücke oder Eigentumswohnungen sein.
  5. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens seit 8 Jahren in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder früher mindestens 8 Jahre in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, mit einer selbst genutzten Eigentumswohnung und zu deren Haushalt mindestens 2 Personen gehören. Die Haushaltsangehörigen dürfen nicht Eigentümer weiterer Wohngrundstücke oder Eigentumswohnungen sein.
  6. Bewerberinnen bzw. Bewerber (Einpersonenhaushalte), die mindestens seit 8 Jahren in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder früher mindestens 8 Jahre in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, mit einer selbst genutzten Eigentumswohnung.
  7. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens seit 4 Jahren in Barsbüttel mit

Hauptwohnsitz gemeldet sind oder früher mindestens 4 Jahre in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, ohne Haus- und Wohnungseigentum, und zu deren Haushalt mindestens 3 Personen gehören, davon mindestens ein minderjähriges Kind.

8. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens seit 4 Jahren in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder früher mindestens 4 Jahre in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, ohne Haus- und Wohnungseigentum, und zu deren Haushalt mindestens 2 Personen gehören.
9. Bewerberinnen bzw. Bewerber (Einpersonenhaushalte bzw. Einzelpersonen, die noch im Haushalt der Eltern bzw. eines Elternteiles leben), die mindestens seit 4 Jahren in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder früher mindestens 4 Jahre in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, ohne Haus- und Wohnungseigentum.
10. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens seit 4 Jahren in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder früher mindestens 4 Jahre in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, mit einer selbst genutzten Eigentumswohnung und zu deren Haushalt mindestens 3 Personen gehören, davon mindestens ein minderjähriges Kind. Die Haushaltsangehörigen dürfen nicht Eigentümer weiterer Wohngrundstücke oder Eigentumswohnungen sein.
11. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens seit 4 Jahren mit Hauptwohnsitz in Barsbüttel gemeldet sind oder früher mindestens 4 Jahre in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, mit einer selbst genutzten Eigentumswohnung und zu deren Haushalt mindestens 2 Personen gehören. Die Haushaltsangehörigen dürfen nicht Eigentümer weiterer Wohngrundstücke oder Eigentumswohnungen sein.
12. Bewerberinnen bzw. Bewerber (Einpersonenhaushalte), die mindestens seit 4 Jahren mit Hauptwohnsitz in Barsbüttel gemeldet sind oder früher mindestens 4 Jahre in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, mit einer selbst genutzten Eigentumswohnung.
13. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens seit 8 Jahren in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder früher mindestens 8 Jahre in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, mit einem selbst genutzten Reihen- oder Doppelhaus und zu deren Haushalt mindestens 2 Personen gehören. Die Haushaltsangehörigen dürfen nicht Eigentümer weiterer Wohngrundstücke, Eigentumswohnungen sowie Reihen- oder Doppelhäuser sein.
14. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens seit 8 Jahren in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder früher mindestens 8 Jahre in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, mit einem selbst genutzten Reihen- oder Doppelhaus.
15. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens seit 4 Jahren mit Hauptwohnsitz in Barsbüttel gemeldet sind oder früher mindestens 4 Jahre in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, mit einem selbst genutzten Reihen- oder Doppelhaus und zu deren Haushalt mindestens 2 Personen gehören. Die Haushaltsangehörigen dürfen nicht Eigentümer weiterer Wohngrundstücke, Eigentumswohnungen sowie Reihen- oder Doppelhäuser sein.

16. Bewerberinnen bzw. Bewerber (Einpersonenhaushalte), die mindestens seit 4 Jahren mit Hauptwohnsitz in Barsbüttel gemeldet sind oder früher mindestens 4 Jahre in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, mit einem selbst genutzten Reihen- oder Doppelhaus.
17. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens seit 2 Jahren in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, ohne Haus- und Wohnungseigentum, und zu deren Haushalt mindestens 3 Personen gehören, davon mindestens ein minderjähriges Kind.
18. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens seit 2 Jahren in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, ohne Haus- und Wohnungseigentum, und zu deren Haushalt mindestens 2 Personen gehören.
19. Bewerberinnen bzw. Bewerber (Einpersonenhaushalte bzw. Einzelpersonen, die noch im Haushalt der Eltern bzw. eines Elternteiles leben), die mindestens seit 2 Jahren in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, ohne Haus- und Wohnungseigentum.
20. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens seit 2 Jahren in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, mit einer selbst genutzten Eigentumswohnung und zu deren Haushalt mindestens 3 Personen gehören, davon mindestens ein minderjähriges Kind. Die Haushaltsangehörigen dürfen nicht Eigentümer weiterer Wohngrundstücke oder Eigentumswohnungen sein.
21. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens seit 2 Jahren in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, mit einer selbst genutzten Eigentumswohnung und zu deren Haushalt mindestens 2 Personen gehören. Die Haushaltsangehörigen dürfen nicht Eigentümer weiterer Wohngrundstücke oder Eigentumswohnungen sein.
22. Bewerberinnen bzw. Bewerber (Einpersonenhaushalte), die mindestens seit 2 Jahren in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, mit einer selbst genutzten Eigentumswohnung.
23. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens seit 3 Monaten in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, ohne Haus- und Wohnungseigentum, und zu deren Haushalt mindestens 3 Personen gehören, davon mindestens ein minderjähriges Kind.
24. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens seit 3 Monaten in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, ohne Haus- und Wohnungseigentum, und zu deren Haushalt mindestens 2 Personen gehören.
25. Bewerberinnen bzw. Bewerber (Einpersonenhaushalte bzw. Einzelpersonen, die noch im Haushalt der Eltern bzw. eines Elternteiles leben), die mindestens seit 3 Monaten in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, ohne Haus- und Wohnungseigentum.
26. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens seit 3 Monaten in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, mit einer selbst genutzten Eigentumswohnung und zu deren Haushalt mindestens 3 Personen gehören, davon ein minderjähriges Kind. Die Haushaltsangehörigen dürfen nicht Eigentümer weiterer Wohngrundstücke oder Eigentumswohnungen sein.

27. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens seit 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Barsbüttel gemeldet sind, mit einer selbst genutzten Eigentumswohnung und zu deren Haushalt mindestens 2 Personen gehören. Die Haushaltsangehörigen dürfen nicht Eigentümer weiterer Wohngrundstücke oder Eigentumswohnungen sein.
28. Bewerberinnen bzw. Bewerber (Einpersonenhaushalte), die mindestens seit 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Barsbüttel gemeldet sind, mit einer selbst genutzten Eigentumswohnung.
29. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens seit 2 Jahren in Barsbüttel mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, mit einem selbst genutzten Reihen- oder Doppelhaus und zu deren Haushalt mindestens 2 Personen gehören. Die Haushaltsangehörigen dürfen nicht Eigentümer weiterer Wohngrundstücke, Eigentumswohnungen sowie Reihen- oder Doppelhäuser sein.
30. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens seit 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Barsbüttel gemeldet sind, mit einem selbst genutzten Reihen- oder Doppel- oder Einfamilienhaus und zu deren Haushalt mindestens 2 Personen gehören. Die Haushaltsangehörigen dürfen nicht Eigentümer weiterer Wohngrundstücke, Eigentumswohnungen sowie Reihen- oder Doppel- oder Einfamilienhäuser sein.
31. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens seit 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Barsbüttel gemeldet sind, mit einem selbst genutzten Reihen- oder Doppel- oder Einfamilienhaus.

Die Reihenfolge der Berücksichtigung der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der einzelnen Kategorien wird im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung unter notarieller Aufsicht ausgelost.

- 4) Stichtag für die Berechnung der Meldezeiträume nach Ziffer 3) 1. – 31. ist der Tag der erstmaligen öffentlichen Bekanntmachung über die Vergabe der Grundstücke. Die Bewerbungen sind innerhalb einer von der Verwaltung gesetzten und in der öffentlichen Bekanntmachung genannten Frist schriftlich bei der Gemeinde Barsbüttel einzureichen.
- 5) Sollten dann noch Grundstücke nicht vergeben sein, so entscheidet die Gemeindevertretung über die Vergabe dieser Grundstücke.
- 6) Die Gemeindevertretung behält sich vor, in besonderen Einzelfällen abweichend von diesen Richtlinien Grundstücke zu vergeben.
- 7) Wenn im Zuge von Einzelfallentscheidungen Grundstücke der Gemeinde an Investoren zur eigenen Vermarktung verkauft werden, ist im Kaufvertrag sicherzustellen, dass die verkauften Grundstücke über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten vorrangig von dritten Interessenten erworben werden, die die Gemeinde auf der Grundlage der Vergaberichtlinien dem Käufer benennt.

Barsbüttel, 29. August 2003

Arno Kowalski  
Bürgermeister